

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 21

Posen, den 6. Juli

1942

Inhalt

	Seite
Nr. 143: Persönliche Angelegenheiten	245
Nr. 144: Ergänzungsanordnung zur Anordnung über die Durchführung der Aufbauverordnug im Reichsgau Wartheland vom 20. Februar 1942 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 141), vom 19. Juni 1942	245
Nr. 145: Polizeiverordnung über das Durchfahren von Brücken sowie das Verweilen unter ihnen und in ihrer Nähe, vom 12. Juni 1942	246
Nr. 146: Polizeiverordnung über das Liegen, Laden und Löschen auf der Brahe im Stadtgebiet Bromberg zwischen der Theater- und der Kaiserbrücke (km 11,71 und km 11,33), vom 20. Juni 1942	247

Nr. 143

Persönliche Angelegenheiten

Es wurden ernannt:

Regierungsbauinspektor **V ö l k e r**, z. Z. im Wehrdienst, zum Regierungsoberbauinspektor (Veröffentlichung gemäß den Verordnungen vom 7. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1701 — und vom 15. Januar 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 195 —).

Provinzialbauinspektor **W e h n e m a n n** beim Reichs-Straßenbauamt Lissa zum Regierungsoberbauinspektor.

Revierförster **C z e c h** beim Forstamt Zirke zum Oberförster.

Revierförster **M i e d k e** beim Forstamt Unterberg zum Oberförster.

Revierförster **N e y g e n f i n d** beim Forstamt Jarotschin zum Oberförster.

Revierförster **S t e i n m e y e r** beim Forstamt Leslau zum Oberförster.

Nr. 144

Ergänzungsanordnung

zur Anordnung über die Durchführung der Aufbauverordnung im Reichsgau Wartheland vom 20. Februar 1942

(Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 141).

Vom 19. Juni 1942.

Auf Grund der §§ 2 und 3 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 255) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 638) wird in Er-

gänzung der Anordnung zur Durchführung der Aufbauverordnung vom 20. Februar 1942 als Übergangsregelung folgendes angeordnet:

Soweit nach der Anordnung betreffend Durchführung der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 4. April 1940 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 15, S. 319) und der Vierten Anordnung über die Durchführung der Verordnung zur Sicherung des Aufbaus der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten vom 19. Februar 1941 (Verordnungsbl. des Reichsstatthalters im Warthegau Nr. 11, S. 143) die Landesbauernschaft Wartheland bzw. die Wirtschaftsverbände für die Entscheidung zuständig waren, haben diese die bis zum 22. April 1942 bei den genannten Stellen eingegangenen Anträge weiter zu bearbeiten und darüber zu entscheiden.

Posen, den 19. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r

Nr. 145

Polizeiverordnung

über das Durchfahren von Brücken sowie das Verweilen unter ihnen und in ihrer Nähe.

Vom 12. Juni 1942.

In sinngemäßer Anwendung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung S. 77) und auf Grund der §§ 343, 348 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzsammlung S. 53) wie des § 108 Teil I der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 (Reichsgesetzbl. II, S. 655) in Verbindung mit dem § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 2503) wird verordnet:

§ 1

Auf

1. der Warthe und Netze von der Schiffbarkeitsgrenze bis zu ihren Mündungen,
2. dem Warthe-Goplosee-Kanal,
3. dem Goplosee,
4. der Obere-Netzwasserstraße,
5. der Pakoschsee-Wasserstraße,
6. dem Bromberger Kanal,
7. der Folluschsee-Wasserstraße,
8. der Brahe von der Mündung des Bromberger Kanals bis zur Weichsel

ist das Anhalten, Verweilen und Anlegen sowie Fischen unter und in der Nähe von Brücken in

einer Entfernung von 100 m bei Eisenbahnbrücken, bei sonstigen Brücken in einer Entfernung von 50 m verboten; es sei denn, daß es sich um zugelassene Liege- oder Ladestellen für die Schifffahrt handelt.

§ 2

(1) Bei Nacht ist das Durchfahren der Eisenbahnbrücken bei Nußdorf (Orzechowo), Falkstätt (Chocicza), Luisenhain, Posen (Gerberdamm), Obernick, Stobenau, Warthestadt und Amsee, sowie der Eisenbahnbrücke über den Morzyslaw-Kanal für die gesamte Schifffahrt einschließlich der Sportboote verboten.

(2) „Nacht“ ist entsprechend § 1 Teil I Ziffer k der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 der Zeitraum, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang endet.

(3) Die Bestimmung in Ziffer I meiner Anordnung vom 22. Januar 1942 — Tgb. Nr. 227 — 7. 2. 1. — A. Z.: 875/3 — über eine teilweise Einschränkung der Nachtfahrt wird für die Dauer der Gültigkeit dieser Polizeiverordnung vorübergehend außer Kraft gesetzt.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten der §§ 1 und 2 sind Dienstfahrzeuge, die unter Reichsdienstflagge fahren. Diese haben jedoch nachts ihre Absicht, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Brücken zu durchfahren, mit einem entsprechenden Schallzeichen (ein langer Ton: Achtung) anzukündigen und dem Brückenposten der Wehrmacht das vereinbarte Kennwort auszurufen.

§ 4

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM*, im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5

Die Polizeiverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Posen, den 12. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. J ä g e r.

Nr. 146

Polizeiverordnung

über das Liegen, Laden und Löschen auf der Brahe im Stadtgebiet Bromberg zwischen der Theater- und der Kaiserbrücke (km 11,71 und km 11,33).

Vom 20. Juni 1942.

Auf Grund des § 108 Teil I der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 (Reichsgesetzbl. II, S. 655) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Begegnen und Überholen von Fahrzeugen, Flößen und Schleppzügen ist im Durchgangsverkehr auf der Brahe innerhalb der Stadt Bromberg auf der Strecke zwischen km 11,71 und km 11,33 (Theaterbrücke und Kaiserbrücke) verboten.

(2) Das Verbot ist nach der Vorschrift des § 43 Nr. 3 Teil I der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung bei Tag am Ufer in Fahrtrichtung rechts durch weiße und rote Tafeln oder durch weiße und rote Bälle, bei Nacht in Fahrtrichtung rechts durch weißes und rotes Licht kenntlich gemacht.

§ 2

(1) Das Liegen zwischen km 11,71 und 11,33 ist mit der Einschränkung des § 5 dieser Polizeiverordnung nur Fahrzeugen gestattet, die Waren oder Güter von Schiff auf Land oder umgekehrt umschlagen.

(2) Der Umschlag von Schiff zu Schiff darf nur stattfinden, wenn die hierzu erforderlichen Liegeplätze von dem Umschlagsverkehr von oder auf Land nicht beansprucht werden. In sonstigen Fällen ist der Umschlag von Schiff zu Schiff nur in den außerhalb des Fahrwassers gelegenen Hafengebieten (Karlsdorf und Brahemünde) gestattet.

(3) In den Schleusenvorhöfen ist der Umschlag von Schiff zu Schiff nur mit besonderer Genehmigung des Reichswasserstraßenamtes Bromberg gestattet.

§ 3

(1) Fahrzeuge dürfen auf jeder Uferseite nur in einfacher Schiffsbreite bis Breslauer Maß oder zwei Schiffsbreiten bis Finow-Maß liegen. Ausnahmsweise können auf einer Seite zwei Fahrzeuge bis Breslauer Maß oder drei Fahrzeuge bis Finow-Maß liegen, wenn auf der gegenüberliegenden Seite nur ein Fahrzeug bis Finow-Maß angelegt hat.

(2) Das Liegen von Flößen ist in keinem Falle gestattet.

§ 4

(1) Der Aufenthalt an den Ladeufern innerhalb km 11,71 und 11,33 ist nur Fahrzeugen gestattet, die unmittelbar beim Laden oder Löschen sind oder zu diesem Zwecke verholen. Fahrzeuge, welche auf das Laden oder Löschen warten, haben unterhalb der Kaiserbrücke von km 11,2 ab beginnend in einfacher Schiffsbreite bis Breslauer Maß oder doppelte Schiffsbreite bis Finow-Maß hintereinander festzumachen und erst beim Freiwerden eines Liegeplatzes in die bezeichnete Strecke einzufahren.

(2) Fahrzeuge, deren Lade- oder Löschezit noch nicht genau festliegt, dürfen erst unterhalb

der Bollmannstraße (Wasserschutzpolizei) von km 11,2 ab beginnend wie im Absatz 1 angegeben, liegen.

§ 5

An den beiderseitigen Ufern ist auf einer Strecke von je 50 m auf- und abwärts der Kaiserbrücke und der Theaterbrücke das Liegen, Laden und Löschen in keinem Falle gestattet.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu *RM* 150,— im Uneinbringlichkeitsfalle mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Posen, den 20. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Dr. Mehlhorn.